

**Gesamtschule Elsdorf**

Sekundarstufen I und II

Die Teamschule vor Ort

*Leben - Lernen - Ziele erreichen*

**Herzlich  
Willkommen**

# Das Abiturprüfungsverfahren an der Gesamtschule Elsdorf

# Themen

## Kurze Wiederholung:

- Wahl des 3. und 4. Abiturfaches:  
ausgeschlossene Abiturfachkombinationen,  
Mathematik als Abiturfach
- Gesamtqualifikation:  
Block I, Bedingungen der Abiturzulassung,  
Berechnung der Gesamtqualifikation,  
Verfahren bei Nichtzulassung

# Themen

## Schwerpunkt Abiturverfahren:

- Terminplan
- schriftliche Abiturprüfungen:  
Dauer, Auswahl, Inhalte, Anforderungsbereiche
- mündliche Abiturprüfungen:  
Vorbereitungs- und Prüfungszeit, Inhalte,  
Anforderungsbereiche, 1. und 2. Prüfungsteil,  
Teilnehmende der Prüfung

# Themen

## Bedingungen für Block II:

mündliche Abiturprüfungen im 1.-3. Abiturfach:  
Reihenfolge, freiwillige Prüfungen

## Kurzer Ausblick:

- Erkrankung / Versäumnis
- Täuschungshandlungen

# Wahl des 3. und 4. Abiturfaches

Bedingungen für die vier Abiturfächer:

- sie müssen von der EF an belegt worden sein
- spätestens ab der Qualifikationsphase müssen in diesen Fächern Klausuren geschrieben werden
- sie müssen alle Aufgabenfelder abdecken
- zwei der Abiturfächer müssen aus den Fächern Fremdsprache, Deutsch und Mathematik gewählt werden

# Wahl des 3. und 4. Abiturfaches

- Religion kann in der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten
  - dann muss aber ein gesellschaftswissenschaftliches Fach durchgängig belegt werden!
- Philosophie als Abiturfach kann **nicht** zugleich Ersatz für Religion sein und das gesellschaftswissenschaftliche Feld abdecken

# Ausgeschlossene Abiturfachkombinationen

Folgende Abiturfachkombinationen sind **ausgeschlossen** (unabhängig von der Wahl als LK oder GK):

- zwei der Fächer Biologie, Chemie, Kunst oder Musik
- insbesondere ist also nur **1** Naturwissenschaft als LK wählbar

# Mathematik als Abiturfach

Folgende Wahlen von Abiturfächern bedingen

**Mathematik als Abiturfach:**

- Kunst oder Musik
- zwei Fremdsprachen
- zwei Gesellschaftswissenschaften

## **Gesamtqualifikation: Bedingungen für die Zulassung zum Abitur**

Maximal zulässige Anzahl von Defiziten (20 %)  
bei Einbringung von:

**35 – 37** Kursen: **7** Defizite, davon **höchstens 3 LK-Defizite**

**38 – 40** Kursen: **8** Defizite, davon **höchstens 3 LK-Defizite**

Leistungsdefizit: weniger als 5 Punkte, also auch 4-

**mit der Punktzahl „0“ abgeschlossene Kurse:**

- nicht belegt
- nicht anrechenbar

**In Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden!**

# Block I (Q1 und Q2): Berechnung der Punktzahl Einbringungsverpflichtung

4 X 4 Kurse der Abiturfächer

falls nicht bei den 4 X 4 Abiturfächern:

4 X Deutsch

4 X fortgeführte Fremdsprache oder neueinsetzende Fremdsprache

2 X Kunst / Musik / Literatur

4 X Gesellschaftswissenschaften (eventuell noch 2 ZK in Geschichte /  
Sozialwissenschaften)

4 X Mathe

4 X Naturwissenschaften

2 X Religion / Philosophie

2 X weitere Fremdsprache oder weiteres Fach aus dem AF III **aus der Q2**  
neu einsetzende FS aus Q2 bei fehlender 2. FS in Sek. I

**Aufstockung** mit weiteren Kursen auf **mindestens 35 Kurse**



# Bildung der Gesamtqualifikation



# Bildung der Gesamtqualifikation

## Block I:

- 8 LK in doppelter Wertung
- 27-32 GK in einfacher Wertung

$$E = P:S \times 40$$

E = Ergebnis der Qualifikationsphase

P = Summe der Punkte in den eingebrachten Kursen

S = Anzahl der relevanten Kurse

# Bildung der Gesamtqualifikation

## Block II

- Ergebnisse der vier Abiturfächer in fünffacher Wertung
- Bei einer Nachprüfung zählt ein Werteverhältnis von 2 (Klausur) zu 1 (mdl. Prüfung)

# Bildung der Gesamtqualifikation

## Beispiel 1:

Heidi bringt 35 Kurse ein, die sie mindestens haben muss (8 LK / 27 GK). Sie hat in jedem Kurs leider nur 5 Punkte erzielt.

$$27 \times 5 = 135 \text{ (Summe der GK)}$$

$$8 \times 5 = 40 \times 2 = 80 \text{ (LK)}$$

$$135 + 80 = 215 \quad \square \text{mehr Punkte als nötig?}$$

- Jetzt greift die Formel: Diese rechnet Heidis Ergebnis so um, als hätte sie 40 Kurse eingebracht:

$$E = (\text{Heidis Punkte}) 215 : 43 \text{ (Anzahl ihrer Kurse, LK doppelt gezählt)} \times 40$$

$$215 : 43 = 5$$

$$5 \times 40 = 200 \text{ Punkte!}$$

# Bildung der Gesamtqualifikation

## Beispiel 2:

Heinrich bringt 35 Kurse ein (8 LK / 27 GK). Er hat in jedem Kurs 15 Punkte erzielt.

$$27 \times 15 = 405 \text{ (Summe der GK)}$$

$$8 \times 15 \times 2 = 240 \text{ (LK)}$$

$$405 + 240 = 645 \quad \square \text{mehr Punkte als man haben kann?}$$

Jetzt greift die Formel wieder:

$$E = (\text{Heinrichs Punkte}) 645 : 43 \text{ (Anzahl seiner Kurse, LK doppelt gezählt)} \times 40$$

$$645 : 43 = 15 \text{ (Note 1+)}$$

$$15 \times 40 = 600 \text{ Punkte!}$$

# Verfahren bei Nichtzulassung

- Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das 2. Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer dadurch nicht überschritten wird
- Am Ende des Wiederholungsjahrs wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des 2. Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.

# Schwerpunkt Abiturverfahren: Terminplan

- 23.03.23 Ende der Leistungsbewertung
  - Ab 24.03.23 Prüfungsvorbereitung
  - 31.03.23 letzter Unterrichtstag
  - 19.04.23 Biologie / Chemie LK / GK
  - 20.04.23 Pädagogik / Geschichte LK
  - 26.04.23 Deutsch LK / GK
  - 28.04.23 Englisch LK / GK
  - 02.05.23 Pädagogik / Geschichte / Philosophie / Sozialwissenschaften GK
  - 03.05.23 Mathematik
  - ab dem 08.05.23 mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach
  - 16.06.23 Abiturfeier
- Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr!

# Klausurzeiten im Abitur 2023

Fächer	Leistungskurs	Grundkurs	Auswahlzeit
moderne Fremdsprachen	270 Minuten	240 Minuten	jeweils 30 Minuten
Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes	270 Minuten	225 Minuten	*****
Deutsch, die alten Sprachen, Musik, Kunst alle Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre, Sport	270 Minuten	210 Minuten	jeweils 30 Minuten (in Fächern mit Schülersauswahl)

# Vorabiturklausuren

- Die Vorabiturklausuren sind die Klausuren in der Q2.2.
- Sie werden ausschließlich **in den ersten drei Abiturfächern** geschrieben.
- Sie werden unter Abiturbedingungen hinsichtlich folgender Punkte geschrieben
- Aufgaben**formate** der Lehrpläne und der Beispielaufgaben
- Aufgaben**auswahl**
- **Inhalt** der Klausur bezieht sich nur auf die **Unterrichtsinhalte der Q2.2** (ab Weihnachten)
- Die Dauer der Klausuren richtet sich nach den Vorgaben der Abiturbedingungen.
- Die Beurteilung basiert auf einem kriteriengeleiteten Bewertungssystem.

# Fächer der schriftlichen Prüfung: Prüfungsaufgaben und Auswahl

- Die Prüfungsaufgaben werden von den obersten Schulaufsichtsbehörden landeseinheitlich gestellt
- Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkräfte
- Die SuS erhalten in den Fächern alternative Aufgabenstellungen und eine Auswahlzeit von 30 Minuten.
- Ausnahme: Abiturfächer des 3. Aufgabenfeldes
- Die Auswahlzeit wird nicht durch Pausen unterbrochen.
- Sollte die Auswahlzeit keine 30 Minuten dauern, so kann der SuS die Zeit schon zur Bearbeitung der Aufgabe nutzen.
- Die nicht gewählten Aufgabenstellungen verbleiben beim S, weil es diesem freisteht, sich noch umzuorientieren.

## Fächer der schriftlichen Prüfung: Inhalte

- Planungsgrundlagen für den gesamten Oberstufenunterricht eines Faches sind die Kernlehrpläne und schulinternen Lehrplänen.
- Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.
- Abituraufgaben der vergangenen Jahre findet man auf der Webseite des Schulministeriums ([schulministerium.nrw.de](http://schulministerium.nrw.de)).

# Fächer der schriftlichen Prüfung: Anforderungsbereiche

Anforderungen:

- Nachweis grundlegender Kenntnisse und Einsichten
- Selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden
- Offenheit für fächerübergreifende Perspektiven
- Die Anforderungen beinhalten den Nachweis gesicherten Wissens ebenso wie die selbstständige Anwendung, Verarbeitung und Übertragung von Kenntnissen sowie den Nachweis eines angemessenen Problembewusstseins.
- Die bloße Wiedergabe gelernten Wissens reicht bei einer Abiturprüfung keinesfalls aus!

# Fächer der schriftlichen Prüfung: Beurteilung

- Die Korrektur und Bewertung übernimmt die zuständige Fachlehrkraft.
- Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet.
- Weichen die Korrekturen bis zu drei Notenpunkte voneinander ab, wird das arithmetische Mittel errechnet.
- Weichen die Korrekturen um vier Notenpunkten und mehr ab, wird die Arbeit drittkorrigiert.

# Mündliche Abiturprüfungen: Vorbereitungs- und Prüfungszeit

- Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten.
- Die SuS bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungszimmer vor.
- Die SuS dürfen sich Aufzeichnungen machen.
- Die mdl. Prüfung wird von der Fachlehrkraft durchgeführt.
- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Prüfling selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen.
- Im zweiten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden.

# Mündliche Abiturprüfungen: Aufgaben und Anforderungsbereiche

- Es gibt keine Auswahlmöglichkeit.
- Die Aufgabe selbst soll neu und begrenzt sein.
- Für eine angemessene Aufgabenstellung orientiert sich die Fachlehrkraft an den drei Anforderungsbereichen:
  - Wiedergabe von Kenntnissen
  - Problemlösen
  - Beurteilen

# Mündliche Abiturprüfungen: Teilnehmende der Prüfung

- In der Regel nehmen der Prüfungsvorsitz, der Protokollant und die Fachlehrkraft (= Prüfer) an der Prüfung teil
- Berechtigt sind zudem
  - nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte
  - Referendare der Schule
  - Vertreter des Schulträgers
  - Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde
  - die / der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung (nur an der Prüfung, nicht an den Beratungen und Beschlussfassungen)
  - mit Zustimmung des Prüflings SuS der Q1 (s.o.)

## Bedingungen für Block II: mündliche Abiturprüfungen im 1. – 3. Abiturfach: Reihenfolge

- Der ZAA legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im 1. – 3. Abiturfach und der mündlichen Prüfung im 4. Fach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.
- Mündliche Prüfungen sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist.
- Es besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen mdl. Prüfung zur Notenverbesserung (auf Antrag).
- Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt dieser die Reihenfolge.
- Eine mdl. Prüfung wird nicht angesetzt, wenn ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist.

# Wiederholung der Abiturprüfung

- Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden.
- Dies gilt auch, wenn bereits eine Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe wiederholt wurde.
- Bei Nichtbestehen der Abiturprüfung, wird das 2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2) wiederholt.
- Wird nach Wiederholung die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

# Kurzer Ausblick: Erkrankung

- Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen; bereits abgelegte Teile werden gewertet.
- Ein ärztliches Attest muss unverzüglich vorgelegt werden.
- Die Gründe für das Fehlen müssen unverzüglich schriftlich dem ZAA mitgeteilt werden.
- andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird wie eine ungenügende Leistung gewertet

# Kurzer Ausblick: Täuschungshandlungen

Bei einem Täuschungsversuch

- Kann dem Prüfling aufgegeben werden, die Prüfung zu wiederholen, falls der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist
- Können einzelnen Leistungen, auf die sich der Täuschungsnachweis bezieht, für ungenügend erklärt werden
- Kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt (§ 13 (6))
  - für das Vorliegen einer Täuschungshandlung kommt es nicht darauf an, ob die Täuschung vollendet oder nur versucht worden ist
  - Das Mitführen eines zu Täuschungszwecken generell geeigneten Hilfsmittels reicht aus

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**